

# Der Oberbürgermeister der Stadt Speyer



Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd  
Referat 42  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

**Hansjörg Eger**  
Oberbürgermeister

**Stadthaus**  
Maximilianstrasse 100  
67346 Speyer  
Zimmer 108

13.03.2014

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Landesnaturschutzgesetz; Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit der Bezeichnung "Sanddünen bei Speyer"; Ihr Schreiben vom 27.01.2014, Az: 42/553-232**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.01.2014 haben Sie die Stadtverwaltung Speyer über Ihre Absicht informiert, einen Teilbereich der Sanddünen in den Gemarkungen der Stadt Speyer und der Gemeinde Dudenhofen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Gleichzeitig baten Sie darum, eventuelle Anregungen und Bedenken bis zum 14.03.2014 mitzuteilen.

Stellungnahme aus Sicht der Stadtplanung:

Das geplante Schutzgebiet liegt westlich der Bundesstraße 9 im Bereich des Speyerer und Dudenhofener Waldes und umfasst teilweise Speyerer Gemarkung. Im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Speyer aus dem Jahr 2008 ist diese Fläche als Wald dargestellt, der FNP weist Teile des Speyerer Stadtwaldes als Klimaschutz- und Erholungswald aus. Ein Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Entwicklungsziele liegen für die Fläche des geplanten Schutzgebietes nicht vor.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das geplante NSG „Sanddünen bei Speyer“ an die Wohnbauflächen „Im Erlich“ östlich der B 9 anschließt (Anlage). In diesem Stadtgebiet sind bereits im FNP 2020 Lückenschließungen zur Arrondierung des

**Telefon**  
(06232) 142201  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
hansjoerg.eger@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

Siedlungsrandes als zukünftige Wohnbaupotenziale im Bereich Friedrich-Ebert-Straße/ Haus Pannonia dargestellt, deren Entwicklung ggf. zu Zielkonflikten führen kann (z.B. Naherholungsfunktion des Speyerer Waldes mit zahlreichen Fußwegeverbindungen). Von Seiten der Stadtplanung ist daher zu fordern, dass im Unterschutzstellungsverfahren der beabsichtigten Entwicklung der Wohnbaupotenziale am westlichen Siedlungsrand Rechnung getragen wird. Vorstellbar wäre zum Beispiel eine Puffer- bzw. Abstandszone des Schutzgebiets in Richtung B9 von 10 bis 20 Metern.

Bei der Unterschutzstellung der Sanddünen sollte außerdem berücksichtigt werden, die Sanddünenlandschaft als landschaftliche Besonderheit der Stadt Speyer mit Bedeutung für die wohnumfeldnahe Naherholung (Walderholung, „Entwicklungskonzept zur Naherholung im Stadtwald Speyer“ 1998, Büro Schnug-Börgerding) zugänglich und erlebbar zu erhalten, ggf. in Verbindung mit einer gezielten Besucherlenkung und Information. In diesem Zusammenhang wird die Umnutzung eines der militärischen Gebäude zur Einrichtung eines Natur- und Umweltbildungszentrums ausdrücklich begrüßt.

Stellungnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht wird die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Sanddünen bei Speyer“ begrüßt. Das Gebiet weist eine hohe Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit auf. Gegenwärtig werden die Sanddünen für diverse Freizeitaktivitäten intensiv und flächenhaft genutzt (freilaufende Hunde, Reiten, Geländefahrten, Lagern, Feuermachen usw.). Hiermit sind negative Auswirkungen auf den Boden (z.B. Nährstoffanreicherung, Überformung der Dünenstrukturen), standorttypische seltene Pflanzengesellschaften und geschützte Tierarten (z.B. Bodenbrüter, Insekten) verbunden.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes kann die hohe Bedeutung der Sanddünen verdeutlichen (Statusaufwertung, Akzeptanzförderung) und klare Nutzungsregelungen gemarkungsübergreifend definieren. Über die Regelung eines Wegegebots für Besucher mit Anleinpflcht für Hunde würde die Rechtsverordnung die gravierendsten Beeinträchtigungen unterbinden und gleichzeitig das Gebiet für die allgemeine Naherholung und das Naturerlebnis zugänglich halten.

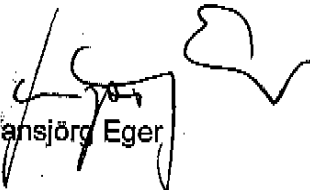
**Stadt Speyer**  
Der Oberbürgermeister  
Brief vom  
13. März 2014  
Seite 2

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass zeitnah zu einer Schutzgebietsausweisung ein Besucherlenkungskonzept erstellt und umgesetzt wird, derzeit ist im Gelände eine geeignete Wegeführung nicht erkennbar.

Von besonderer Bedeutung erscheint es uns, bereits frühzeitig auf die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung und künftigen Vermeidung des Vollzugsdefizits im Schutzgebiet hinzuweisen. Ein mögliches Vollzugsdefizit bei der Kontrolle und Durchsetzung der Rechtsverordnung im Gelände darf nicht zu Lasten der Stadt Speyer gehen, die Vollzugsproblematik sollte bereits während des Ausweisungsverfahrens konstruktiv gelöst werden, z.B. durch ein zeitnahes und flächendeckendes Ranger-Konzept, das gleichzeitig umweltpädagogische Ziele berücksichtigt.

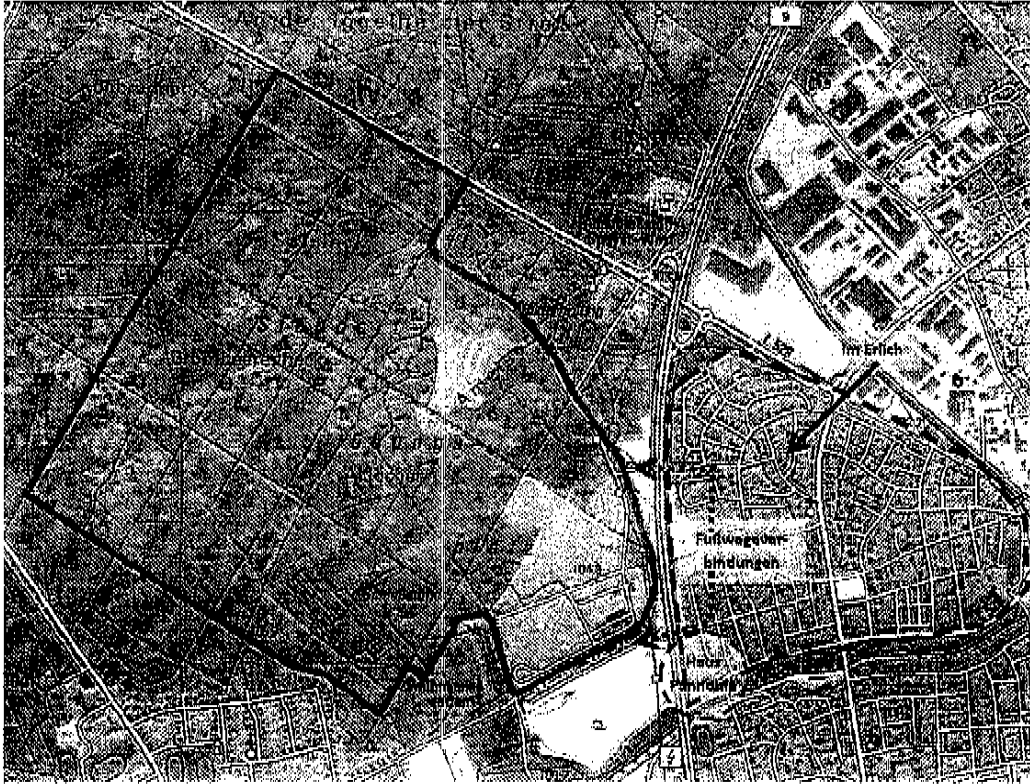
Weiterhin ist es erforderlich, für den Bereich des geplanten Naturschutzgebietes einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Offenhaltung der Sanddünen einschließlich entsprechender Zuständigkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten regelt. Es wäre wünschenswert, das Besucherlenkungskonzept sowie den Pflege- und Entwicklungsplan über Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz, die für Naturschutzgebiete bereitgestellt werden, zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hansjörg Eger

**Stadt Speyer**  
Der Oberbürgermeister  
Brief vom  
13. März 2014  
Seite 3



**Stadt Speyer**  
Der Oberbürgermeister  
Brief vom  
13. März 2014  
Seite 4